

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Rudolf Steiner Waldorfkinderergarten e.V.“ mit Sitz in Krefeld. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Krefeld.
- 3) Der Verein ist Mitglied der „Internationalen Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.“ in Stuttgart und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Einrichtungen auf der Grundlage der Menschenkunde und Pädagogik Rudolf Steiners.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder in Krefeld, Kaiserstraße 43 und Kreuzbergstraße 11.

- 2) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Zwecke.
- 3) Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Förderung der Aus- und Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen selbst und über die „Internationale Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.“ in Stuttgart.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar kulturelle und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins anerkennen und fördern bereit sind.
- 2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt und beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt in der nächstfolgenden Vorstandssitzung.

- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit zulässig. Aus wichtigem Grunde kann ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 4) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Über die Reduzierung oder Befreiung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins. Dabei kann er sich ggf. entsprechender Berater und Dienstleistungsanbieter bedienen. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BUB besteht aus mindestens fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren bis zu der dann fälligen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind je zu zweit zeichnungsberechtigt. Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zu seinem Sprecher.
- 2) Weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) können nach Bedarf vom Vorstand bestellt werden.
- 3) Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Die Nachwahl, die für die restliche Amtszeit des Vorstandes gilt, bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- 4) Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen an die zuletzt bekannte Adresse unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Anträge seitens der Vereinsmitglieder, die zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von einem Mitglied des Vorstandes. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der folgenden Mitgliederversammlung verlesen.
- 5) In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit in dem abgelaufenen Geschäftsjahr. Er legt den Rechnungsabschluss für dieses Geschäftsjahr vor und bittet um Entlastung, die durch einfache Stimmenmehrheit erteilt wird.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von drei Jahren einen oder zwei RechnungsprüferInnen.

§ 8 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangt werden, die aber die Vereinszwecke nicht berühren, selbständig durchzuführen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt nach Abstimmung mit den angestellten MitarbeiterInnen auf Vorschlag des Vorstandes eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“ in Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Krefeld, den 14.12.2009